

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1334

20. April 1971

Nr.

vom

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Brunnenberg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 24. Februar 1971 dem Waldbaulinienplan "Brunnenberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. März 1971 bis 3. April 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 1971 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 4. März 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. März 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. April 1971 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen
zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 24. Februar 1971 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Brunnenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/63/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

